



Pressemitteilung

Youtube im Unterricht?

Erfurt, 30.03.2021

Empörung allerorten: Jetzt verbietet der TLfDI auch noch YouTube für Schülerinnen und Schüler.

Hat er das? Natürlich nicht.

In einem Schreiben an die Schulleitungen hat der TLfDI Bedenken zum Ausdruck gebracht, dass eine **Schule** als Verantwortliche YouTube insbesondere im Fernunterricht einsetzt. Warum?

Wenn eine **Schule** ein YouTube-Video „aufgibt“, schaut das Kind gerade im Distanzunterricht das konkrete Video in der Regel auf seinem privaten Gerät an. Es liefert damit auf Veranlassung der Schule auswertbare, profilmfähige Daten an Google oder Dritte. Das ist einer Datenschutzbehörde nicht egal. Denn für eine solche **schulisch zu verantwortende** Youtube-Nutzung besitzt die Schule **keine Rechtsgrundlage**. Zudem stellt das EuGH-Urteil C 311/18 („Schrems II“) vom Juli 2020 klar, dass **Datenübermittlungen in die USA nicht sicher** sind.

Die **private** Nutzung von YouTube-Videos durch **Kinder und Jugendliche** hingegen gehört zu deren Alltag - das ist jedoch **kein Thema für den Schul-Datenschutz**. Das ist selbst dann so, wenn ein Schüler **von sich aus, eigenverantwortlich**, also ohne von der Schule hierzu verpflichtet worden zu sein, sich ein YouTube-Video ansieht - etwa für die Erledigung einer Hausaufgabe. Für ein solches eigenverantwortliches Surf-Verhalten von SchülerInnen ist die Schulleitung nicht verantwortlich.

Gibt's noch andere Lösungen?

Man kann dafür sorgen, dass die Rechte wichtiger Lernvideos direkt vom Autor erworben werden. Diese Videos könnten dann problemlos ihren Platz zum

Download in der Mediothek des Thüringer Schulportals finden. Youtube wäre dann außen vor. Zumeist genügt hierfür ein Schreiben an den Autor.

Abschließend gestattet sich der TLfDI den Hinweis, dass es für **Schulen** eine weitere Hürde gibt, die Google (YouTube) selbst aufgebaut hat: Die **Nutzungsbestimmungen** von Youtube lassen nur eine **rein private** Nutzung zu. Dort heißt es im Abschnitt „Berechtigungen und Einschränkungen“:

*„Die Nutzung des Dienstes unterliegt jedoch bestimmten Einschränkungen. Folgendes ist **nicht zulässig**:*

[...]

*9. Den Dienst zu verwenden, um **außerhalb des privaten**, nicht-kommerziellen Gebrauchs Inhalte anzusehen oder anzuhören (beispielsweise eine öffentliche Vorführung von Videos oder Streaming von Musik).“*

(Zitat Nutzungsbedingungen; <https://www.youtube.com/t/terms>, aufgerufen am 21.01.2021)

Der TLfDI vermag nicht zu erkennen, dass die schulische Nutzung von Youtube eine private Nutzung darstellt.

Fragen: Gern – her damit!

Dr. Lutz Hasse
Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Häßlerstraße 8
99096 Erfurt
www.tlfdi.de